

Informationsblatt

zur Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes auf dem Friedhof der Gemeinde Obernheim

Für die Rasengräber zur Erd- und Aschenbeisetzung hat der Gemeinderat in der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) detaillierte Gestaltungsvorschriften erlassen:

Gestaltungsvorschriften für Rasengräber (§ 16, Abs. (12) der Friedhofssatzung)

a) Reihengrab als Rasengrab:

Bei dem Rasengrab handelt es sich um eine Grabstätte für Erdbestattung.

b) Urnenreihengrab als Rasengrab:

Bei diesem Rasengrab handelt es sich um eine Grabstätte für Aschenbeisetzung.

c) Gemeinsame Festlegungen:

Die gesamten Grabflächen werden als Rasenfläche angelegt, d. h. Schmuckbepflanzung für das Grabbeet wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Grabstätte sieht die Errichtung eines einheitlichen liegenden Grabmals mit einer anthrazitfarbenen Granitsteinplatte in der Größe von ca. 35 x 45/50 cm vor. Diese Steinplatte wird von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt und darf nur mit eingehauener Schrift (Gravur) versehen werden. Die Schriftform und Auswahl von Symbolen ist den Nutzungsberechtigten freigestellt. Die Kosten für die Grabmalgestaltung und das Verlegen des Grabmals haben die Nutzungsberechtigten direkt dem von ihnen beauftragten Steinmetz zu erstatten.

Bis zur Verlegung der Steinplatte (ca. 6 Monate nach der Bestattung) ist die Aufstellung eines niedrigen Holzkreuzes gestattet.

Blumenschmuck in Pflanzschalen und Vasen kann auf der zentralen Stellfläche im Bereich der Stelen abgelegt werden. Die Herstellung und laufende Mähpflege der Rasenfläche wird durch das Betriebspersonal des Bauhofs vorgenommen.

Gemeinde Obernheim
Friedhofsverwaltung

Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Rasenschnitt erfolgt wöchentlich durch das Bauhofpersonal.
- Um ein Einwachsen der Grabmalplatten zu verhindern wird die Grasnarbe rings um alle Platten einmal jährlich – und wenn notwendig nach Bedarf – durch das Bauhofpersonal abgestochen.
- Eine Einfassung der Grabmalplatten mit Kieselsteinen o.ä. ist nicht erlaubt, da hierdurch das Mähen zum einen erschwert wird, zum anderen können Beschädigungen an den Platten auftreten.
- Die Verwendung von Unkrautvernichter ist nicht gestattet.

Nur mit Einhaltung dieser Vorschriften kann ein angemessenes, harmonisches Bild des Rasengrabfeldes erreicht werden. Um Beachtung wird gebeten.

Gemeindeverwaltung Obernheim